

29.01.03

In

Verwaltungsvorschrift der Bundesregierung

Siebzehnte allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Dienstanweisung für die Landesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden - DA - (17. DA-ÄndVwV)

A. Zielsetzung

Berücksichtigung von Rechtsänderungen mit Auswirkungen auf standesamtliche Verfahren durch die am 1.2.2003 in Kraft tretenden Regelungen des Dritten Gesetzes zur Änderung verwaltungsverfahrenrechtlicher Vorschriften vom 21.8.2002 (BGBl. I S. 3322).

B. Lösung

Änderung der Dienstanweisung für die Landesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden - DA - in der vorgesehenen Weise.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand: Keine

2. Vollzugsaufwand: Keine zusätzlichen

E. Sonstige Kosten

Sonstige Kosten (z.B. Kosten für die Wirtschaft, Kosten für die sozialen Sicherungssysteme, Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau) entstehen nicht.

29.01.03

In

Verwaltungsvorschrift
der Bundesregierung

**Siebzehnte allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung
der Dienstanweisung für die Landesbeamten und ihre
Aufsichtsbehörden - DA - (17. DA-ÄndVwV)**

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Berlin, den 29. Januar 2003

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Prof. Dr. Wolfgang Böhmer

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

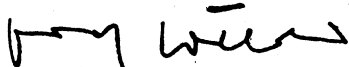
Siebzehnte allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung
der Dienstanweisung für die Landesbeamten und ihre
Aufsichtsbehörden – DA – (17. DA-ÄndVwV)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 84 Absatz 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium des Innern.

Mit freundlichen Grüßen



**Siebzehnte allgemeine Verwaltungsvorschrift
zur Änderung der Dienstanweisung für die Landesbeamten
und ihre Aufsichtsbehörden - DA -
(17. DA-ÄndVwV)**

Vom ...

Nach Artikel 84 Abs. 2 des Grundgesetzes erlässt die Bundesregierung folgende allgemeine Verwaltungsvorschrift:

I.

Die Dienstanweisung für die Landesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden - DA - in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2000 (BAnz. Nr. 154a vom 17. August 2000), zuletzt geändert durch die allgemeine Verwaltungsvorschrift vom 10. Juli 2002 (BAnz. S. 16025), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 49 wird folgender § 49a eingefügt:

„§ 49a Elektronische Kommunikation

(1) Der Landesbeamte kann elektronische Dokumente empfangen und versenden, wenn durch Rechtsvorschrift nichts Gegenteiliges bestimmt ist und er und die sendende oder empfangende Stelle über entsprechende technische Einrichtungen verfügen und einen Zugang eröffnet haben. Personenstandsurkunden können nicht elektronisch übermittelt werden.

(2) Ist durch eine Rechtsvorschrift die Schriftform angeordnet, so kann sie, soweit einschränkende Vorschriften nicht entgegenstehen, durch die elektronische Form ersetzt werden. Das elektronische Dokument muss in diesem Fall mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen sein. Die Signierung mit einem Pseudonym, das die Identifizierung der Person des Signaturschlüsselinhabers nicht ermöglicht, ist nicht zulässig.

(3) Ist ein dem Standesbeamten übermitteltes elektronisches Dokument zur Bearbeitung nicht geeignet, so teilt er dies dem Absender unverzüglich mit. Macht ein Empfänger geltend, dass er das von dem Standesbeamten übermittelte elektronische Dokument nicht bearbeiten kann, so ist ihm das Dokument erneut in einem geeigneten elektronischen Format oder als Schriftstück in der dafür vorgeschriebenen Form zu übermitteln.

(4) Dient das übersandte elektronische Dokument als Grundlage für die Beurkundung in einem Personenstandsbuch, so hat der Standesbeamte einen Ausdruck des Dokuments, auf dem die Überprüfung der Signatur zu vermerken ist, zu den Akten zu nehmen; wird die Akte elektronisch geführt, so muss die Signatur dauerhaft überprüfbar sein.“

2. § 52 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

“(3) Die Kosten für den Dolmetscher sind von den Beteiligten zu tragen; bei der Festsetzung sind Vorschriften über Auslagenermäßigung oder –befreiung zu beachten (§ 400 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2, Abs. 3).“

3. § 55 wird wie folgt gefasst:

„§ 55 Schriftliche Anzeige

(1) Eine Eintragung, die auf Grund einer schriftlichen Anzeige vorgenommen wird, soll auch enthalten

1. den Ort und Tag der Eintragung,
2. die Bezeichnung des Anzeigenden,
3. den Vermerk, dass die Anzeige schriftlich erstattet worden ist.

(2) Werden schriftliche Anzeigen elektronisch übermittelt, so ist § 49a zu beachten.“

4. In folgenden Vorschriften wird jeweils vor dem Wort „mitzuteilen“ das Wort „schriftlich“ eingefügt:

§ 81 Abs. 3 Satz 2; § 98 Abs. 1 Satz 1; § 100 Abs. 1 Satz 1 und 2; § 102 Abs. 1 Satz 1; § 199 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1; § 202 Abs. 1; § 210 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe a; § 211 Abs. 6 Satz 2, Abs. 7 Satz 2; § 215 Abs. 4 Nr. 4; § 216 Abs. 4

Satz 2; § 227 Abs. 3 Satz 4; § 237 Abs. 5 Nr. 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc, Nr. 3 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa, bb und Buchstabe c; § 239 Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe a, Abs. 4 Satz 2 Nr. 3, Abs. 6 Nr. 1 und Nr. 2 Buchstabe b; § 240 Abs. 3; § 240c Abs. 4 Satz 2; § 245 Abs. 3 Nr. 1 Satz 1 und 3, Nr. 2, 3 und 4 Satz 1; § 245a Abs. 1 Satz 1; § 246 Abs. 2; § 248 Abs. 4 Satz 1; § 251 Abs. 4 Satz 1; § 276 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2, Abs. 2; § 279a Satz 1; § 284 Abs. 5; § 285 Abs. 6 Satz 1; § 288 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1, Satz 4; § 293 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 Satz 2; § 293c Abs. 3 Satz 2; § 300 Abs. 4 Satz 1, 2 und 3; § 301 Abs. 2 Satz 1; § 308 Abs. 2 Satz 2; § 311 Abs. 3 Satz 2; § 312 Abs. 4; § 320 Abs. 1 und 2; § 322 Abs. 1 Satz 3, Abs. 4 Satz 2; § 324 Abs. 1 Satz 1; § 343 Abs. 7 Satz 2; § 346 Abs. 2 Satz 1; § 379b Abs. 6 Satz 3; § 394 Abs. 8; § 395 Abs. 4 Nr. 3 und 4, Abs. 4a Nr. 3 Halbsatz 1.

5. § 97 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird vor dem Wort „Mitteilungen“ das Wort „schriftliche“ eingefügt.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Mitteilung muss, sofern sie eine Eintragung im Familienbuch oder die Eintragung eines Randvermerks in einem anderen Personenstandsbuch auslöst, vom Standesbeamten unterschrieben und gesiegelt sein. Wird die Mitteilung elektronisch übersandt, so ist § 49a zu beachten.“

6. In § 98 Abs. 2 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Wird die Mitteilung elektronisch übersandt, so ist § 49a zu beachten.“

7. In § 100 Abs. 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Wird die Mitteilung elektronisch übersandt, so ist § 49a zu beachten.“

8. Dem § 103 wird folgender Satz angefügt:

„Wird die Mitteilung elektronisch übersandt, so ist § 49a zu beachten.“

9. In folgenden Vorschriften wird jeweils vor dem Wort „Mitteilung“ das Wort „schriftliche“ eingefügt:

§ 123 Abs. 1 Satz 1; § 237 Abs. 5 Nr. 2 Buchstabe c Halbsatz 1; § 245 Abs. 3 Nr. 1 Satz 2; § 279; § 285 Abs. 5 Nr. 4 Halbsatz 1; § 288 Abs. 2 Nr. 2 Satz 2; § 319 Abs. 3 Satz 2; § 347 Abs. 1 Satz 1; § 352 Abs. 1 Satz 1 und 4; § 381 Abs. 11; § 387 Abs. 9 Satz 1.

10. § 124 Abs. 2 Nr. 5 wird wie folgt gefasst:

„5. zu prüfen, ob er den Sterbefall dem Finanzamt für die Veranlagung zur Erbschaftsteuer (§ 354 Abs. 1) mitzuteilen hat.“

11. In § 127 Satz 1 werden nach dem Wort „Eheschließung“ die Wörter „mündlich oder schriftlich nach Maßgabe des § 133“ eingefügt.

12. Dem § 133 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Werden Erklärungen (Absatz 1) und die Anmeldung (Absatz 2) elektronisch übermittelt, so ist § 49a zu beachten.“

13. In § 138 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Die Bescheinigungen nach den Absätzen 1 und 2 bedürfen der Schriftform; bei elektronischer Übermittlung ist § 49a zu beachten.“

14. In § 240c Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Buchstabe c wird die Angabe „Nummer 1 Buchstabe d“ durch die Angabe „Nummer 1 Buchstabe c“ ersetzt.

15. § 243 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Der Antrag nach Absatz 1 kann mündlich oder schriftlich gestellt werden; bei elektronischer Übermittlung ist § 49a zu beachten.“

16. Dem § 256 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Bei schriftlicher Anzeige ist § 55 zu beachten.“

17. § 263 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Können die Vornamen bei der Geburtsanzeige noch nicht angegeben werden, so müssen sie innerhalb eines Monats nach der Geburt mündlich oder schriftlich angezeigt werden; bei elektronischer Übermittlung der Anzeige ist § 49a zu beachten.“

18. § 271 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Auf die schriftliche Anordnung der zuständigen Verwaltungsbehörde hat der Standesbeamte dies in das Geburtenbuch einzutragen; bei elektronischer Übermittlung der Anordnung ist § 49a zu beachten.“

b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Ersuchen“ durch das Wort „Anordnung“ ersetzt.

19. § 272 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Auf ihre schriftliche Anordnung hat der Standesbeamte dies in das Geburtenbuch einzutragen; bei elektronischer Übermittlung der Anordnung ist § 49a zu beachten.“

20. In § 276 Abs. 1 Nr. 2 Satz 7, § 285 Abs. 6 Satz 4 und § 301 Abs. 2 Satz 5 wird jeweils vor dem Wort „beantragt“ das Wort „schriftlich“ eingefügt.

21. Dem § 287 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Der Antrag bedarf der Schriftform; wird er elektronisch übermittelt, so ist § 49a zu beachten.“

22. § 315 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Wird der Personenstand eines Findelkindes (§ 271) später ermittelt, so hat der Standesbeamte den Sachverhalt auf schriftliche Anordnung der zuständigen Verwaltungsbehörde mit dem von ihr vorgeschriebenen Wortlaut am Rande des Geburtseintrags zu vermerken; wird die Anordnung elektronisch übermittelt, so ist § 49a zu beachten.“

23. § 379c wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird aufgehoben; die bisherigen Absätze 2 bis 5 werden Absätze 1 bis 4.
- b) Absatz 1 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Haben die Eltern mehrere vor dem 1. April 1994 geborene gemeinsame Kinder, so ist die Bestimmung nur möglich, wenn diese denselben Geburtsnamen führen.“

24. In § 387 Abs. 2 und 3 werden jeweils die Wörter „auf Anordnung“ durch die Wörter „auf schriftliche Anordnung“ ersetzt.

25. In § 400 Abs. 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Auslagenbefreiung“ die Wörter „nach § 67 Abs. 2 der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes“ eingefügt.

II.

Das Bundesministerium des Innern kann den Wortlaut der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Personenstandsgesetz (Dienstanzweisung für die Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden - DA -) in der nunmehr geltenden Fassung im Bundesanzeiger veröffentlichen.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den

Der Bundeskanzler

Der Bundesminister des Innern

Begründung

Der Inhalt der 17. DA-ÄndVwV wird weitgehend von Änderungen des Personenstandsgesetzes und der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes durch die am 1. Februar 2003 in Kraft tretenden Regelungen des Dritten Gesetzes zur Änderung verwaltungsverfahrenrechtlicher Vorschriften vom 21. August 2002 (BGBl. I S. 3322) bestimmt. Weitere DA-Änderungen sind durch Anregungen aus der Praxis veranlasst.

Zu den Nummern 1 (§ 49a), 3 (§ 55), 4 (§ 81 u.a.), 5 (§ 97), 6 (§ 98), 7 (§ 100), 8 (§ 103), 9 (§ 123 u.a.), 11 (§ 127), 12 (§ 133), 13 (§ 138), 15 (§ 243), 16 (§ 256), 17 (§ 263), 18 (§ 271), 19 (§ 272), 20 (§ 276), 21 (§ 287), 22 (§ 315), 24 (§ 387):

Das Dritte Gesetz zur Änderung verwaltungsverfahrenrechtlicher Vorschriften regelt unter anderem die Zulässigkeit und Rechtsverbindlichkeit der Übermittlung elektronischer Dokumente und enthält eine Generalklausel, nach der eine gesetzlich angeordnete Schriftform unter Beachtung bestimmter Voraussetzungen durch die elektronische Form ersetzt werden kann. Da grundsätzlich keine Bedenken bestehen, die elektronische Kommunikation auch für Bereiche des Personenstandswesens zuzulassen, sieht das Gesetz u.a. Änderungen des Personenstandsgesetzes (Artikel 14) und der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (Artikel 18) vor. Die Änderung der personenstandsrechtlichen Vorschriften trägt dem Ziel des Gesetzes Rechnung, die rechtsverbindliche elektronische Kommunikation zwischen Bürger und Verwaltung, aber auch der Behörden untereinander zu ermöglichen.

Hierbei ist zu berücksichtigen, dass das Personenstandswesen besonders hohe Anforderungen an die Sicherheit der Datenübermittlung stellt. Da elektronische Daten durch offene Netze für den Empfänger unerkennbar verändert werden können, muss der Standesbeamte daher in die Lage versetzt werden, den Absender eines elektronischen Dokuments authentifizieren und die Integrität der übermittelten Daten überprüfen zu können. Dies erfordert die Festschreibung eines hohen Sicherheitsstandards, der dadurch erreicht wird, dass in nahezu allen einschlägigen Vorschriften die Schriftform als obligatorische Kommunikationsform vorgesehen ist. Die Festschreibung der Schriftform hat zur Folge, dass ein elektronisches Dokument (Antrag, Erklärung, Mitteilung, Anzeige o.ä.) mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen sein muss. Nur dadurch wird sichergestellt, dass der empfangende Standesbeamte die Authentizität des elektronischen Dokuments

prüfen und es als Grundlage für eine Amtshandlung (z.B. Prüfung der Ehefähigkeit, Beurkundung einer Geburt oder eines Sterbefalls, Mitteilung an Behörden) heranziehen kann.

Der neue § 49a DA enthält allgemeine Regelungen über die elektronische Kommunikation, insbesondere über die Voraussetzungen der Nutzung, Fälle qualifizierter Signatur und die aktenmäßige Dokumentation. Für die zentralen Vorschriften über die standesamtlichen Mitteilungen (§§ 97, 98, 100, 103), die Anmeldung der Eheschließung (§ 127), den Antrag auf Anlegung eines Familienbuches (§ 243), die Anordnung der Verwaltungsbehörde zur Beurkundung der Geburt eines Findelkindes oder einer Person mit ungewissem Personenstand (§§ 271, 272) sowie für weitere Einzelschriften ohne Festschreibung einer besonderen Form der Übermittlung ist nunmehr ausdrücklich die Schriftform vorgeschrieben. Hierdurch wird sichergestellt, dass in diesen Fällen bei elektronischer Übermittlung zur eindeutigen Identifizierung des Absenders eine qualifizierte elektronische Signatur erforderlich ist.

Zu den Nummern 2 (§ 52) und 25 (§ 400):

Die Änderungen weisen auf die abschließende Regelung über Möglichkeiten der Auslagenermäßigung oder –befreiung nach § 67 Abs. 2 PStV hin.

Zu Nummer 10 (§ 124):

Es handelt sich um eine Anpassung an die geänderte Erbschaftsteuer-Durchführungsverordnung.

Zu Nummer 14 (§ 240c):

Es handelt sich um eine berichtigende Änderung.

Zu Nummer 23 (§ 379c):

Die im bisherigen Absatz 1 genannte Frist zur Neubestimmung des Namens eines Kindes ist abgelaufen; die Regelung kann daher entfallen.